

II-12544 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6083 N

1994 -02- 08

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Haller, Mag. Haupt, Meisinger  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Unterlassung der Anfechtung des Freispruchs im Strafverfahren gegen Funktionäre  
der Tiroler Arbeiterkammer

Am 16. November 1994 wurden die sieben ehemaligen Spitzenfunktionäre der Tiroler Arbeiterkammer in einem Strafverfahren beim Landesgericht Innsbruck freigesprochen, obwohl sie gesetzwidrig einen Vizepräsidenten eingesetzt hatten. Die Staatsanwaltschaft ließ offen, ob sie gegen das Urteil Berufung erheben würde. Die Anfragestellerin hat nunmehr auf ein diesbezügliches Schreiben vom 24. November 1994 vom Herrn Bundesminister für Justiz mitgeteilt erhalten, daß das freisprechende Urteil des Landesgerichtes Innsbruck von der Staatsanwaltschaft Innsbruck nicht angefochten wurde.

Da diese Entscheidung durchaus von allgemeinem Interesse ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

**Anfrage:**

1. Mit welcher Begründung hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck kein Rechtsmittel gegen den Freispruch der sieben ehemaligen Spitzenfunktionäre der Tiroler Arbeiterkammer eingelegt?
2. Wie lauten die diesbezüglichen Berichte der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft im vollen Wortlaut?
3. Sind im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren Weisungen welcher Art bzw. welchen Inhalts immer von Ihrer Seite bzw. von seiten des Bundesministeriums für Justiz und/oder von seiten der Oberstaatsanwaltschaft ergangen? Wie lauten sie im vollen Wortlaut?
4. Wie lautet der volle Text sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren im Bereiche der Staatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Justiz angefertigten schriftlichen Festhaltungen, Aktenvermerke, Notizen, etc.?

5. **Hat es Dienstbesprechungen, Telefonate oder irgendwelche sonstigen (auch informellen) Kontakte zwischen Ihnen, Mitarbeitern im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft gegeben, in deren Rahmen dieses Strafverfahren in welcher Weise bzw. mit welchem Inhalt immer erörtert worden ist? Gibt es darüber schriftliche Aufzeichnungen, wenn ja, wie lauten sie ihrem vollen Texte nach? Wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, welcher Inhalt dieser Kontakte ist den Beteiligten in Erinnerung?**
6. **Hat es zu diesem Strafverfahren irgendwelche Interventionen gegeben; wenn ja, von welcher Seite, an wen gerichtet und zu welchem Zweck?**
7. **Halten Sie es der über den Anlaßfall empörten Tiroler Bevölkerung gegenüber für vertretbar, wenn das Gericht offenbar im Einverständnis mit der Strafverfolgungsbehörde sogar bei führenden Funktionären einer Interessenvertretung nicht einmal voraussetzt, daß sie den unmißverständlichen Text des diese Organisation direkt betreffenden Gesetzes kennen?**
8. **Meinen Sie nicht, daß eine Berufung schon aus Gründen der Generalprävention hätte erfolgen müssen, um zu verhindern, daß sich die Bevölkerung darauf einstellt, daß Unkenntnis offenbar doch vor Strafe schützt?**